

## IX. Vogelschutz

### 1. Giftanschlag auf Wanderfalken?

Unter einem Wanderfalkenhorst in Lkr. MSP wurden am 01.09.2014 zwei rot eingefärbte Taubenfeder gefunden, die mit zwei verschiedenen Kontaktinsektiziden behandelt worden waren. Die Untersuchung wurde vom Landesbund für Vogelschutz veranlasst. Anhand aufwendiger toxikologischer Untersuchungen wurde ein Giftcocktail aus Paraoxon und Diazinon nachgewiesen. Beides sind hochwirksame Kontaktinsektizide, deren Kontakt auch beim Menschen zum Tode führen kann. Es sind Insektizide, die in der Landwirtschaft verwendet wurden. Diazinon seit 2007 in der EU verboten. Da zu vermuten war, dass eine mit Gift präparierte Taube als Köder eingesetzt wurde, erstattete der LBV Strafanzeige. Zuständig für die Ermittlungen ist die Wasserschutzpolizei. Allerdings ist eine Ermittlung relativ aussichtslos, wenn man nicht gleich bei der Strafanzeige den Täter mitliefert, so die Polizei.

Die rote Farbe kann eine harmlose Erklärung haben: Manche Züchter färben angeblich ihre Tauben mit – harmloser- roter Farbe ein, um Greifvögel abzuschrecken. Aus unserer Sicht ist das völlig zwecklos. Gift wie E 605 hingegen kann natürlich auch farblos sein.



**Eingefärbte Taubenfeder mit zwei Insektiziden behandelt. Photo: 04.09.2014.**

Besonders kriminell wäre ein Täter vorgegangen, wenn Carboruran oder Aldicarp eingesetzt worden wäre. In Nordrhein-Westfalen wurden hauptsächlich diese Gifte eingesetzt.<sup>47</sup> Aldicarp ist seit 2007, Carbofuran seit 2008 in der EU verboten. Handel und Besitz der zwei hochtoxischen Gifte ist in Deutschland nach dem Chemikaliengesetz verboten. Carbofuranhaltige Präparate wurden in der Regel blau oder rot eingefärbt.

Dieser Fall sollte von der Öffentlichkeit und den Behörden nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Sollte tatsächlich eine vergiftete Taube als Köder benutzt worden sein, können auch andere Wildtiere, Hunde und im schlimmsten Fall auch Kinder gefährdet sein.

---

<sup>47</sup> Siehe: Greifvögelverfolgung in NRW. Ein Leitfaden mit Hinweisen für Zeugen, Vogelschützer und Ermittlungsbeamte. Hrsg. vom NABU u.a. Bonn 2012.

Greifvögel gehören zu den streng geschützten Arten. Jede Art der Nachstellung stellt daher eine Straftat dar, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird (§ 71 Ziff. 1 i.V. mit § 69 Abs. 2 Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Das Töten von Greifvögeln erfüllt zugleich den Straftatbestand eines Verstoßes gegen § 17 Ziff. 1 Tierschutzgesetz. Die fraglichen Straftaten sind Officialdelikte, von den Ermittlungsbehörden also von Amts wegen zu verfolgen."

**Beim Sichern des Beweismaterials unbedingt Handschuhe benutzen, in einen sicheren Plastiksack verpacken und kühlen, weil die Gifte rasch zerfallen.**

Leider steht um den Schutz der Greifvögel v. a. in den südlichen EU-Ländern schlecht: Vor den Augen von Touristen wurde z. B. ein Schlangennadler abgeschossen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft in Unterfranken Region 2](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [2014](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [IX. Vogelschutz 1. Giftanschlag auf Wanderfalken? 199-200](#)